



Satzung

**der
Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg. Bez. Kassel**

in der Fassung der
19. Änderungssatzung

vom 19.09.2024



Inhaltsübersicht

Zusatzversorgungskasse	1
Inhaltsübersicht	2
Erster Teil Organisatorische Verfassung der Kasse.....	5
§ 1 Aufgaben und Sitz der Kasse	5
§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse	5
§ 3 Durchführungsvorschriften	5
§ 4 Verwaltung und Vertretung der Kasse	5
§ 5 Verwaltungsausschuss.....	5
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	6
§ 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars.....	6
§ 8 Aufsichtsbehörde	7
§ 9 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung.....	7
und Rechnungswesen.....	7
§ 10 - gestrichen	7
Zweiter Teil Versicherungsverhältnisse	8
Abschnitt I Das Mitgliedsverhältnis	8
§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	8
§ 11a Sicherstellungsverpflichtung.....	8
§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften	8
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft.....	9
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen	10
§ 14a Wechsel des Abrechnungsverbandes	10
§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.....	11
§ 15a Ausgleichsbetrag.....	12
§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung	14
§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang	14
§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten.....	15
§ 15e Rentenumlage	15
Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse	16
§ 16 Arten der Versicherungsverhältnisse	16
1. Die Pflichtversicherung.....	16
§ 17 Begründung der Pflichtversicherung	16
§ 18 Versicherungspflicht	16
§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht.....	16
§ 20 Ende der Versicherungspflicht.....	18
§ 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung	18
§ 22 Ausbildungsverhältnisse	18
§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments.....	18
2. Die freiwillige Versicherung.....	18
§ 23 Freiwillige Versicherung	18
§ 24 (gestrichen).....	18
§ 25 (gestrichen).....	18
§ 26 (gestrichen).....	18
3. Überleitung.....	18
§ 27 Abschluss von Überleitungsabkommen	18
§ 28 Einzelüberleitungen.....	19
§ 29 Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers	19
Dritter Teil Leistungen aus der Pflichtversicherung.....	19
Abschnitt I Betriebsrenten	19
§ 30 Rentenarten.....	19
§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn.....	19
§ 32 Wartezeit.....	20

§ 33 Höhe der Betriebsrente	20
§ 34 Versorgungspunkte	20
§ 35 Soziale Komponenten	20
§ 36 Betriebsrente für Hinterbliebene	21
§ 37 Anpassung der Betriebsrenten	21
§ 38 Neuberechnung	21
§ 39 Nichtzahlung und Ruhen	22
§ 40 Erlöschen	22
§ 41 Abfindungen	22
§ 42 Rückzahlung und Beitragsersatzung	24
§ 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind	24
§ 44 Eheversorgungsanpassung	24
Abschnitt II Verfahrensvorschriften	25
§ 45 Leistungsantrag	25
§ 46 Entscheidung und Gerichtsstand	25
§ 47 Auszahlung	25
§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten	26
§ 49 Abtretung von Ersatzansprüchen	26
§ 50 Abtretung und Verpfändung	26
§ 51 Versicherungsnachweise	26
§ 52 Ausschlussfristen	27
§ 52a (gestrichen)	27
Vierter Teil Finanzierung und Rechnungswesen	28
Abschnitt I Allgemeines	28
§ 53 Kassenvermögen	28
§ 54 Vermögensanlage	28
§ 55 Getrennte Verwaltung	28
§ 56 Versicherungstechnische Rückstellungen	28
§ 57 Verlustrücklage	28
§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung	28
§ 58a Weitere Rückstellungen	29
§ 59 Deckung von Fehlbeträgen	29
§ 59a Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II	29
§ 59b Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs	29
§ 59c Zahlungsoptionen für den Unterfinanzierungsausgleich	30
§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang	31
§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten	31
Abschnitt II Pflichtversicherung	31
§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I	31
§ 60a Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband II	32
§ 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung	33
§ 62 Umlagen/Pflichtbeiträge	33
§ 63 Sanierungsgeld	34
§ 64 Zusatzbeiträge	35
§ 65 Fälligkeit von Umlagen, Sanierungsgeldern und Beiträgen	35
§ 66 Überschussverteilung	35
Abschnitt III Freiwillige Versicherung	35
§ 67 Beiträge	35
§ 68 Überschussverteilung	35
Fünfter Teil Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31.12.2001 maßgebenden Leistungsrechts	36
Abschnitt I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte	36
§ 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte	36
§ 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte	36
§ 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002	36
Abschnitt II Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten	36
§ 72 Grundsätze	36

§ 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 01. Januar 2002 noch Pflichtversicherte	37
§ 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte	38
Abschnitt III Sonstiges	39
§ 75 (gestrichen).....	39
§ 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT.....	39
§ 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte	39
§ 77a Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet	39
Sechster Teil Schlussvorschriften.....	40
§ 78 Übergangsregelungen	40
§ 79 (gestrichen).....	40
§ 80 In-Kraft-Treten.....	40
Genehmigung der Neufassung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel.....	40
ANHANG	41
Änderungsregister	41
1. Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse Kassel in der Reihenfolge der Änderungsbeschlüsse	41
2. Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse Kassel in der Reihenfolge der geänderten Paragraphen	42

Erster Teil Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1 Aufgaben und Sitz der Kasse

(1) ¹Die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel hat nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen (VKZVKG) und dieser Satzung die Aufgabe, für ihre Mitglieder deren Verpflichtung zur Erbringung betrieblicher Altersversorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden Verträge und Vorschriften für den kommunalen öffentlichen Dienst zu erfüllen und den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen. ³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.

(2) ¹Geschäftsgebiet der Kasse ist der Regierungsbezirk Kassel nach dem Stand vom 01. Januar 1967. ²Außerhalb ihres Geschäftsgebietes kann die Kasse Mitgliedschaften von Körperschaften mit Sitz im Geschäftsgebiet einer anderen regional zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung begründen, wenn diese einen entsprechenden Abrechnungsverband (§ 55) nicht zur Verfügung stellt oder dem Mitgliedschaftserwerb zustimmt.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) ¹Die Zusatzversorgungskasse ist der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (Versorgungskasse) als rechtlich selbstständiges Sondervermögen angegliedert. ²Die Zusatzversorgungskasse bildet gemeinsam mit der Versorgungskasse und der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst einen Kassenverbund. ³Sie kann mit der Versorgungskasse und der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck“ mit der Wortmarke „KVK“ auftreten. ⁴Soweit sie dabei als Einrichtung ausschließlich betroffen ist, ist dies durch einen entsprechenden Zusatz deutlich zu machen. ⁵Das Kassenvermögen wird als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen der Versorgungskasse verwaltet und haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. ⁶Die Versorgungskasse haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse. ⁷Die Zusatzversorgungskasse unterstützt die Versorgungskasse und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst bei der Erfüllung der diesen Kassen obliegenden satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse werden durch die Satzung geregelt.

(3) ¹Die Satzung kann auf Beschluss des Verwaltungsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§ 8) geändert werden. ²Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für

bereits bewilligte Versicherungsleistungen. ³Die Kasse kann Änderungen der tarifvertraglichen Bestimmungen zum Versicherungs- und Leistungsrecht auch vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(4) ¹Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 3 Durchführungsvorschriften

Die Kasse kann Durchführungsvorschriften als Anhang zur Satzung beschließen.

§ 4 Verwaltung und Vertretung der Kasse

(1) ¹Die Direktorin bzw. der Direktor der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (Versorgungskasse) führt als Direktorin bzw. Direktor der Zusatzversorgungskasse deren laufende Geschäfte und vertritt sie nach außen und vor Gericht. ²Sie/Er wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse vom Verwaltungsausschuss der Versorgungskasse bestellt. ³Die Haftung für die Erfüllung der Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Zusatzversorgungskasse erstattet der Versorgungskasse die anteiligen Verwaltungskosten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) ¹Für die Zusatzversorgungskasse wird ein vom Verwaltungsausschuss der Versorgungskasse unabhängiger Verwaltungsausschuss, der zu gleichen Teilen mit Arbeitgebervertretern und Vertretern aus dem Kreis der Versicherten besetzt ist, gebildet. ²Der Verwaltungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, davon fünf aus dem Kreise der Mitglieder (Arbeitgebervertreter) und fünf aus dem Kreise der Versicherten (Versichertenvertreter). ³Für jedes Verwaltungsausschussmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden nach Absatz 2 vorgeschlagen und von der allgemeinen Aufsichtsbehörde berufen.

(2) ¹Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder sind von den zuständigen kommunalen Spitzenverbänden und vom kommunalen Arbeitgeberverband Hessen, die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder aus dem Kreise der Versicherten sind von den Gewerkschaften vorzuschlagen. ²Anstelle einer Person aus dem Kreise der Versicherten können die Gewerkschaften höchstens ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorschlagen, das nicht bei der Kasse versichert ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beträgt sechs Jahre. ²Verliert ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied die Eigenschaft, aufgrund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsausschuss aus. ³Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Verwaltungsausschussmitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ³Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ⁴Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung zuzüglich einer darauf eventuell entfallenden Umsatzsteuer. ⁵Die Entscheidung über die Bestandteile und die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der Verwaltungsausschuss; sie bedarf der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde.

(5) ¹Der Verwaltungsausschuss ist jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen. ²Der Verwaltungsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(6) ¹Der Verwaltungsausschuss wählt zu Beginn der Amtszeit je ein Mitglied des Verwaltungsausschusses aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder und aus dem Kreis der Vertreter der Versicherten zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden; sie übernehmen diese Funktionen im jährlichen Wechsel. ²Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, bis ihre Nachfolger von der Aufsichtsbehörde berufen sind. ²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ²Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und außer der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin mindestens fünf anwesend sind. ³Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Im übrigen regelt den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

(9) ¹In geeigneten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens drei Verwaltungsausschussmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(10) ¹Die Sitzung kann anstatt in Präsenz in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungs- oder Kontakteinschränkungen oder dringenden Angelegenheiten auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. ³Bei virtuellen Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁴Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(11) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die Verwaltung. ²Der Verwaltungsausschuss beschließt insbesondere über

- a) die Neufassung und Änderung der Satzung (§ 2 Abs. 3),
- b) die Neufassung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung,
- c) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars (§ 7),
- d) den Umlagesatz (§ 62 Abs. 1), den Pflichtbeitragsatz (§ 62 Abs. 1), die Höhe des Sanierungsgeldes (§ 63), die Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59),
- e) die Bestandteile und die Höhe der Aufwandsentschädigung (§ 5 Abs. 4),
- f) den Wirtschaftsplan,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
- h) Richtlinien für die Vermögensanlage (§ 54),
- i) den Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 3),
- j) Bestellung und Abberufung des Leiters der Innenrevision im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck.

³Beschlüsse gemäß Satz 2 Buchst. a) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, Beschlüsse gemäß Satz 2 Buchst. e) bedürfen der Genehmigung der allgemeinen Aufsichtsbehörde und Beschlüsse gemäß Satz 2 Buchst. b) und d) der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen bilden.

§ 7 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Verwaltungsausschuss zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er die Direktorin oder den Direktor, und wenn diese oder dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsausschuss zu unterrichten.

(3) Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht, zu ermitteln und dem Verwaltungsausschuss Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 8 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Kasse steht unter Aufsicht des Staates.
- (2) ¹Allgemeine Aufsichtsbehörde ist das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium Hessische Ministerium. ²Die Aufsicht erfolgt nach den §§ 137 bis 140, 142 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung
- (3) Die Versicherungsaufsicht übt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium aus.

§ 9 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist der Finanzbedarf der Kasse zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss aufzustellen.
- (4) ¹Eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung erfolgt durch die Interne Revision. ²Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. ³Die Direktorin oder der Direktor kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. ⁴Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Direktorin oder des Direktors unberührt. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann anstelle der Innenrevision eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. ⁶Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zu erstrecken. ⁷Der externe Abschlussprüfer ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Direktors.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind den Mitgliedern alljährlich in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben.
- (7) Das Nähere bestimmen Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck erlässt.

§ 10 - gestrichen

- (1) ¹Die Kasse kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses aufgelöst werden. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31.

Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ³Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

Zweiter Teil Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I Das Mitgliedsverhältnis

§ 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kasse können sein:
Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen und sonstige Arbeitgeber, soweit es sich handelt um

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften,
- b) Verbände dieser juristischen Personen,
- c) sonstige Körperschaften, selbstständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- d) Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) fallen,
- e) andere Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie
 - aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
 - bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,
- f) die Fraktionen kommunaler Parlamente.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der Arbeitgeber ein für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltendes Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

§ 11a Sicherstellungsverpflichtung

(1) ¹Überträgt ein Mitglied Beschäftigungsverhältnisse auf einen insolvenzfähigen Dritten, der ebenfalls Mitglied der Kasse ist oder zum Zeitpunkt der Übernahme der Beschäftigungsverhältnisse wird und fällt dementsprechend gemäß § 15 Abs. 7 ein Ausgleichsbetrag nicht an, so bleibt das übertragende Mitglied gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 VKZVKG zur finanziellen Sicherstellung der für die Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten bestehenden Ansprüche und Anwartschaften für den Fall (sog. Sicherungsfall) verpflichtet, dass der Dritte aus der Zusatzversorgung ausscheidet und seine mitgliedschaftliche finanzielle Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages gemäß §§ 15 ff. der Kassensatzung gegenüber der Kasse nicht oder nicht vollständig erfüllt (Sicherstellungsverpflichtung). ²Insolvenzfähigkeit liegt vor, wenn über das Vermögen des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds ein Insolvenzverfahren zulässig ist; Insolvenzfähigkeit liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (vgl. § 12 Absatz 1

Insolvenzordnung). ³Eine Sicherstellungsverpflichtung besteht in dem Umfang nicht, in dem das übernehmende Mitglied eine Sicherheit gemäß § 15 Abs. 3 der Kassensatzung beibringt.

(2) ¹Das die Beschäftigungsverhältnisse übertragende Mitglied kann seine Sicherstellungsverpflichtung gemäß Absatz 1 erfüllen durch

- a) die Vereinbarung einer laufenden Zahlung nach dem Ausscheiden des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds aus der Kasse gemäß § 15e für die Dauer des Bestehens von dem übertragenden Mitglied insoweit zuzuordnenden Ansprüchen und Anwartschaften aus dieser Mitgliedschaft (Rentenumlage) oder
- b) die Bestellung von Sicherheiten gemäß § 15 Abs. 3 der Kassensatzung zugunsten der Kasse, wobei im Hinblick auf den Umfang der Sicherheitsbestellung nachfolgender Absatz 3 zu beachten ist.

²Die Vereinbarung einer Rentenumlage gemäß Buchstabe a) ist bereits bei Übertragung von Beschäftigungsverhältnissen zulässig; die Bestellung einer Sicherheit gemäß Buchstabe b) muss Zug um Zug mit der Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse erfolgen.

(3) ¹Der Umfang der Sicherstellungsverpflichtung durch die Bestellung einer Sicherheit gemäß vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Kassensatzung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse in entsprechender Anwendung des § 15a der Kassensatzung ermittelten und gemäß den nachfolgenden Sätzen 2 bis 4 fortzuschreibenden Teilausgleichsbetrag. ²Für die Dauer der Mitgliedschaft des übernehmenden Mitglieds wird der zu besichernde Teilausgleichsbetrag jährlich in dem Umfang erhöht, welcher der durchschnittlichen Entgeltynamik entspricht. ³Die durchschnittliche Entgeltynamik wird auf der Grundlage des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste für öffentliche und persönliche Dienstleistungen berechnet. ⁴Näheres regeln hierzu Durchführungsvorschriften zu §§ 11a, 15e im Anhang dieser Satzung. ⁵Soweit der auf diese Weise dynamisierte Teilausgleichsbetrag 10 % über dem Wert der nach Satz 1 bestellten Sicherheit liegt, kann die Kasse eine dem fortgeschriebenen Teilausgleichsbetrag entsprechende Ausweitung der Sicherheit verlangen. ⁶§ 15 Abs. 4 und § 15d gelten für das die Beschäftigungsverhältnisse übertragende Mitglied entsprechend.

(4) Die Vereinbarung einer Rentenumlage ist auch als zusätzliche Bedingung im Sinne des § 11 Abs. 3 dann möglich, wenn keine Übertragung von Beschäftigten stattgefunden hat, die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 allerdings erfüllt sind. ²Vereinbart die Kasse mit einem Mitglied eine Rentenumlage, so gilt § 15e entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ausgangsjahr und die entsprechende Entgeltsumme zur Ermittlung des Umlageausfalls in der Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Kasse gemeinsam festgelegt werden.

§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) ¹Die Kasse kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. ²§ 11 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; dabei kann auch vereinbart werden, dass das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der jeweiligen Umlage zahlt.

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gewährleistet, dass zusammen mit den Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61) die Verpflichtungen aufgrund

- a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Abs. 1 bzw. im Sinne des § 59b Absatz 2 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,
- b) der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; §§ 15 Absatz 6, 15a Absätze 2 bis 7 bzw. § 59a Absatz 4 und § 59b Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf eines mit dem Mitglied festzulegenden Zeitraums die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. ²Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen; ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. ³Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 15a bzw. den Einmalbetrag nach § 59b der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(5) ¹Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages nach Absatz 2 Satz 1 sind im Rahmen des Buchst. a dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.⁴Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) ¹Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt. ³Das Mitgliedsverhältnis kann im Einzelfall mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses aus begründetem Anlass auf einen bestimmten Teil der versicherungspflichtigen Be-

schäftigten eines Mitgliedes beschränkt werden (Teilmitgliedschaft). ⁴Eine Teilmitgliedschaft kann auch für eine Körperschaft mit Sitz außerhalb des Geschäftsgebietes der Kasse begründet werden, soweit sie sich auf die Beschäftigten an einem Betriebsstandort des Mitgliedes im Geschäftsgebiet der Kasse bezieht.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welchem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (§ 55) eine Mitgliedschaft oder ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird. ²Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.

(3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1) auszuhändigen,
- c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge zu gestatten,
- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.

(4) ¹Das Mitglied hat der Kasse unverzüglich Veränderungen der Verhältnisse mitzuteilen, die gemäß § 11 Voraussetzung für die Begründung der Mitgliedschaft waren oder auf der Grundlage dieser Vorschrift aufgestellt wurden. ²Inbesondere ist/sind mitzuteilen

1. von Mitgliedern im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. d das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K,

2. von Mitgliedern im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. e

- a) der Wegfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
- b) der Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- c) eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse,
- d) eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds,

3. von allen Mitgliedern

- a) Umfirmierungen,

- b) Änderungen der Rechtsform,
- c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich gelte den Versorgungstarifrecht,
- d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
- e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,
- f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse
- g) das Entfallen einzelner Aufgabenbereiche und der damit verbundene Wegfall von versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

(5) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge fristgemäß zu entrichten. ²Während der Beschäftigung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(6) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherungen für die Umlagen- Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(7) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des Folgejahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 € - insgesamt maximal 1.500 € von dem Mitglied fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.

(8) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet,
- a) wenn das Mitglied aufgelöst wird oder
 - b) durch Kündigung; die Kündigung bedarf der Schriftform.

²Die Mitgliedschaft endet abweichend von Satz 1 Buchstabe a) nicht, sondern wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge fortgeführt, wenn

- a) ein Mitglied mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Kasse entweder im Wege der Aufnahme oder im Wege der Neugründung verschmolzen wird oder
- b) das Mitglied mit einem Rechtsträger, der nicht Mitglied der Kasse ist, im Wege der Aufnahme verschmolzen wird und das Mitglied übernehmender Rechtsträger ist.

(2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz

1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I oder im Abrechnungsverband II (§ 55 Abs. 1a) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr oder nur noch so wenige beschäftigt, dass eine Erfüllung der dem Mitglied in den letzten 3 Jahren vor dem Abbau von Personal obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. ²Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.

(3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. ³Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten nicht nachkommt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a).

(5) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15b sowie § 15d.

(6) ¹Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 59a bis 59c sowie § 59e. ²Bei Mitgliedern, die dem Abrechnungsverband II bereits vor dem 01.01.2016 beigetreten sind, besteht diese Verpflichtung nur, wenn im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits ein Fehlbetrag bzw. sonstige Deckungslücken eingetreten sind oder im Folgejahr erwartet werden.

(7) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c, bei einem Personalübergang von einem Mitglied im Abrechnungsverband II zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, nach § 59d.

§ 14a Wechsel des Abrechnungsverbandes

(1) ¹Jedes Mitglied des im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverbandes I (AV I) kann in den im Kapitaldeckungsverfahren geführten Abrechnungsverband II (AV II) wechseln. ²Der Wechsel ist mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres möglich und spätestens am 30. September des laufenden Jahres zu beantragen. ³§ 14 Absatz 5 gilt entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem AV I zuzuführen.

(2) ¹Jedes Mitglied des AV II kann in den AV I wechseln. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für diesen Wechsel gelten nachstehende Regelungen in den Absätzen 3 bis 10.

(3) ¹Insolvenzfähige Mitglieder des AV II haben der Kasse vor dem Wechsel eines der in § 15 Absatz 3 Satz 1 genannten Sicherungsmittel zur Absicherung eines eventuell zu zahlenden Ausgleichsbetrages (§§ 15 - 15d) vorzulegen. ²Ist dies nicht

möglich, wird der jeweils auf der Grundlage des § 60 festgesetzte und damit maßgebliche Umlagesatz um 0,7 Prozentpunkte erhöht.

(4) ¹Mit dem Wechsel werden alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels im AV II begründeten und dem wechselnden Mitglied zuzuordnenden Verpflichtungen (Anwartschaften und Ansprüche) in den AV I übertragen. ²Das den übertragenen Verpflichtungen zuzuordnende Vermögen im AV II wird dem Kapitalstock (Absatz 5) zugeführt. ³Soweit der AV II zum Zeitpunkt des Wechsels einen Fehlbetrag aufweist, wird die Höhe des dem Kapitalstock zuzuführenden Vermögens durch ein aktuarielles Gutachten ermittelt. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass der verbleibende Mitgliederbestand des AV II durch die Übertragung, insbesondere im Hinblick auf die künftig entfallenden Beitragszahlungen der wechselnden Mitglieder, nicht unangemessen belastet wird. ⁵Näheres zur aktuariellen Berechnung wird in Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsausschuss beschließt, geregelt.

(5) ¹Im AV I werden die aus dem AV II übertragenen Vermögensgegenstände in einem separaten Kapitalstock zusammengefasst. ²Innerhalb der versicherungstechnische Rückstellung nach § 56 Abs. 2 Satz 1 wird dazu eine Teil-Deckungsrückstellung in Höhe des Kapitalstocks gebildet. ³Der Kapitalstock erhöht sich durch die Netto-Kapitalerträge, die aus den dem Kapitalstock auf der Aktivseite zugeordneten Vermögenswerten erwirtschaftet werden; er vermindert sich durch Entnahmen nach Absatz 6. ⁴Der Kapitalstock sowie die Teildeckungsrückstellung werden nicht in die Berechnung des Umlagesatzes nach § 60 Absatz 2 Satz 2 einbezogen.

(6) ¹Aus dem Kapitalstock werden bis zu seinem vollständigen Verbrauch die aus dem AV II in den AV I übertragenen Verpflichtungen finanziert. ²Alle Leistungen und Überleitungsbarwerte für Versicherte, die auf in den AV I übertragenen Verpflichtungen beruhen, werden aus dem Vermögen der Umlagegemeinschaft des AV I vorfinanziert. ³Bei Überleitungen von Versicherten werden die an eine andere Zusatzversorgungskasse überzuleitenden Barwerte in der Höhe aus dem Kapitalstock entnommen, die den kapitalgedeckten Anwartschaften entspricht. ⁴Solange der Kapitalstock nicht vollständig verbraucht ist, werden ihm zum 01.07. jedes Jahres die bis 30.06. erstatteten und voraussichtlich bis zum Jahresende fälligen kapitalgedeckten Leistungen und anteiligen Überleitungsbarwerte (Satz 3) entnommen und der Umlagegemeinschaft des AV I wieder gutgeschrieben; eine Abrechnung findet zum 31.12. eines jeden Jahres statt.

(7) ¹Nach einem Wechsel werden die übertragenen Anwartschaften unverändert fortgeführt. ²Anwartschaften erhalten eine Kennzeichnung, ob und inwieweit sie auf versteuerten oder un versteuerten Einzahlungen beruhen. ³Die nachgelagerte Besteuerung der zukünftigen Leistungsansprüche wird aufgrund der Kennzeichnung sichergestellt.

(8) Für die Beendigung der Mitgliedschaft nach einem Wechsel gelten § 14 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. ¹Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages (§§ 15 bis 15d) bezieht sich auf die dem ausscheidenden Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen, die nach dem Wechsel im AV I begründet wurden und, wenn

der Kapitalstock zum Zeitpunkt des Ausscheidens vollständig verbraucht ist, auch auf die ihm noch zuzurechnenden Verpflichtungen, die im AV II begründet wurden.

2. ¹Wenn der Kapitalstock zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht vollständig verbraucht ist, besteht neben der Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Unterfinanzierungsausgleichs (§§ 59a bis 59e). ²Diese bezieht sich auf die dem ausscheidenden Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen, die im AV II begründet wurden. ³Für die Ermittlung des Betrages des Unterfinanzierungsausgleichs nach § 59b sind der Verpflichtungsbarwert und der Gesamtverpflichtungsbarwert in entsprechender Anwendung von § 59b Absatz 2 bis 4 für die in den AV I übertragenen Verpflichtungen zu ermitteln. ⁴Der Kapitalstock tritt an die Stelle des in § 59b Absatz 1 Satz 4 genannten Vermögens des AV II.

(9) Endet die Mitgliedschaft nach einem Wechsel wegen Insolvenz, haftet der Kapitalstock bis zu seinem vollständigen Verbrauch für den uneinbringlichen Teil des von dem insolventen Mitglied zu leistenden Unterfinanzierungsausgleichs.

Ein Wechsel vom AV I in den AV II (Absatz 1) ist für Mitglieder, die nach Absatz 2 in den AV I gewechselt sind, erst dann wieder möglich, wenn der Kapitalstock vollständig aufgebraucht ist

§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1 erfolgt durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages (§ 15a). ²Das ausgeschiedene Mitglied kann sich innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über

- a) die Höhe des Ausgleichsbetrages und
- b) die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell gemäß § 15b unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums oder eine verzinsliche ratenweise Tilgung des Ausgleichsbetrages gemäß § 15a Absatz 8 unter Angabe des gewählten Tilgungszeitraums entscheiden. ³Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwort-

lichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigelegt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit der Mitteilung nach Satz 2 übermittelt.

(3) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell gemäß § 15b oder die verzinsliche ratenweise Tilgung gemäß § 15a Absatz 8 nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für diese Form der Ausgleichsleistung innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist ein Sicherungsmittel in Form

- a) einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
 - b) einer unwiderruflichen Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
 - c) einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts
- in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen.

²Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ³Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen sechs Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls Insolvenzfähigkeit erst während des gewählten Erstattungszeitraums nach § 15b oder des Tilgungszeitraums gemäß § 15a Abs. 8 eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen; Stichtag für die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 15a ist der Zeitpunkt des Verlangens der Kasse. ⁵§ 15b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I kann das Mitglied jederzeit die Ermittlung des zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrages sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung (Prognoseberechnung) beauftragen. ²Als Stichtag soll das Mitglied das Datum des voraussichtlichen Ausscheidens bestimmen. ³Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die für die Prognoseberechnung erforderlichen Auskünfte darüber zu erteilen, wie sich dessen Bestand der versicherungspflichtigen Beschäftigten und die Entgeltsumme bis zum Stichtag voraussichtlich entwickeln. ⁴§ 15a und § 15b gelten entsprechend.

(5) § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend, solange der finanzielle Ausgleich noch nicht vollständig erbracht ist.

(6) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind dem ausgeschiedenen Mitglied auch Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleis-

tungsverpflichtungen aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Ist das ausgliedernde Mitglied im Sinne des Satz 1 seinerseits im Zeitraum von 20 Jahren vor dem Ausscheiden des Mitglieds ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen (Folgeausgliederung), gilt Satz 1 entsprechend auch für die dem ausgliedernden Mitglied als Folge dieser vorangegangenen Ausgliederung zuzurechnenden Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen; weitere vorangegangene Ausgliederungen in dem genannten Zeitraum sind entsprechend zu berücksichtigen. ³Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied jeweils entstandenen Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die zum Ende des der Ausgliederung vorangehenden Kalenderjahres über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁴Für die Höhe der Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁵Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollendeten Monate. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(7) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ihm zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zuzüglich einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwertes zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung der Satzung¹ (Satzung in der Fassung

¹ § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung lautet:

(5) ¹Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte von

- a) einem Mitglied der Kasse,

- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert im Sinne von § 27 Abs. 1
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige

der 36. Änderung vom 11.02.2002, St. Anz. Hessen 2002, Seite 2513) zur Anwendung kommt,

- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Abrechnungsverband I zu berücksichtigen. ⁴Soweit im Falle von vorhergehenden Ausgliederungen innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Ausscheiden von anderen ausgeschiedenen Mitgliedern Ausgleichsbeträge für die ihnen zugerechneten Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen des nunmehr ausgeschiedenen Mitglieds an die Kasse gezahlt wurden, vermindert dieser Betrag - jährlich um ein Zwanzigstel seit dem Zeitpunkt der Ausgliederung reduziert - den Ausgleichsbetrag.

(2) ¹Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. ²Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ³Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. ⁴Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.

(3) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beachtung der für das Folgejahr maßgeblichen wesentlichen Berechnungsparameter (Sätze 3 bis 5 und 7) und weiteren Festlegungen in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. (Absatz 7) zu erstellen

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,

- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält. ²Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung (einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung) erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

³Satz 2 gilt nicht für

und dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. ²Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. ⁴Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2018G mit der in den Durchführungsvorschriften festgelegten kassenspezifischen Modifikation zu verwenden. ⁵Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2018G zur Verfügung. ⁶Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.

(4) ¹Der Verantwortliche Aktuar ermittelt zu Beginn jedes neuen Deckungsabschnitts für jedes Jahr des Deckungsabschnitts das Vermögen, das mindestens notwendig ist, um zusammen mit den im Finanzierungsgutachten unterstellten weiteren Parametern (erwarteter Vermögenszins, erwartete Leistungsaufwendungen und Verwaltungskosten, den erwarteten Einnahmen aus dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Finanzierungssatz) die im Deckungsabschnitt erwarteten Ausgaben vollständig zu decken, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt. ²Dieses Vermögen wird um den Anteil gemindert, der der Entgeltsumme des ausgeschiedenen Mitglieds und aller weiteren seit der letzten gemäß § 60 Abs. 4 durchgeführten Überprüfung des Umlagesatzes aus dem Abrechnungsverband I ausgeschiedenen Mitglieder im Verhältnis zur Entgeltsumme aller Mitglieder entspricht (Mindestvermögen). ³Liegt der Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des Abrechnungsverbands I über dem Wert des für diesen Zeitpunkt errechneten Mindestvermögens, erhält das ausgeschiedene Mitglied anteilig die Differenz zwischen dem bilanzierten Vermögen und dem Mindestvermögen angerechnet. ⁴Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds ermittelt sich nach dem Verhältnis seiner für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds zuletzt gemeldeten Entgeltsumme im Verhältnis zur Entgeltsumme aller Mitglieder im Abrechnungsverband I. ⁵Das ausgeschiedene Mitglied erhält von diesem Vermögensanteil

- a) stets mindestens 30 v.H. und

- a) Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden im Sinne von § 27 Abs. 1,
d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
e) (weggefallen)
f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
g) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nummer 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nummer 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen.

b) zusätzlich für jedes vollendete Kalenderjahr mit Umlagezahlungen vor Ende der Mitgliedschaft jeweils weitere 5 v.H., höchstens aber insgesamt weitere 70 v.H. angerechnet. ⁶Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens erfolgt einmalig bei Beendigung der Mitgliedschaft.

(5) ¹Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Abs. 2 Satz 3 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Die Kasse stellt ihrerseits dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen die der Barwertberechnung zugrundeliegenden Bestandsdaten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten zum Zwecke des Abgleichs zur Verfügung.

(6) ¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zu zahlen. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden; § 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern, den Barwertfaktorentabellen und zur Vermögensanrechnung nach Absatz 4 sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.

(8) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 die verzinsliche ratenweise Tilgung, kann es sich für einen Tilgungszeitraum von maximal 20 Jahren entscheiden. ²Für die Verzinsung ist der Rechnungszins gemäß Abs. 3 Satz 4 zugrunde zu legen.

§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung

(1) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Abs. 2 Satz 2 das Erstattungsmodell, hat es über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, an die Kasse jährlich einen Erstattungsbetrag in Höhe der jährlichen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung gemäß Absatz 3 und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. des jährlichen Erstattungsbetrages zu zahlen. ²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).

(2) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a zum jeweiligen Geschäftsjahresende des Vorjahres des Verlangens, mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Si-

cherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.

(3) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Abs. 6 Satz 3 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. geregelt.

(4) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend § 15a Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Actuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(6) ¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Actuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.

(7) Eine Anrechnung des überschüssigen Vermögens zu Gunsten des ausgeschiedenen Mitglieds richtet sich nach § 15a Abs. 4.

§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. Mitglied zu tragen; die Kosten einer durch die Kasse gemäß § 15b Abs. 2 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.

§ 15e Rentenumlage

(1) ¹Die Rentenumlage zum Zwecke der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 11a stellt den finanziellen Ausgleich des Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglieds gegenüber der Umlagegemeinschaft des Abrechnungsverbandes I dafür dar, dass nach Ausscheiden des insolvenzfähigen und die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds zukünftig für bestehende und/oder neu anzumeldende Beschäftigte keine Umlagezahlungen mehr erfolgen und kein oder kein vollständiger Ausgleichsbetrag nach §§ 15 ff. gezahlt wird, während die auf der Umlagegemeinschaft der Kasse lastenden Verpflichtungen aus unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten weiterhin zu erfüllen sind. ²Die Höhe der Rentenumlage eines Jahres entspricht der von der Kasse im jeweils vorausgehenden Kalenderjahr geleisteten Rente gemäß Absatz 2 und ist begrenzt auf den Umlageausfall des Vorjahres gemäß Absatz 3; sie ist nach Absatz 7 Satz 7 nur in dem Umfang zu zahlen, indem das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung gem. §§ 15 ff. zur Erbringung des finanziellen Ausgleichs nicht nachkommt. ³Die Vereinbarung einer Rentenumlage ist auch in den Fällen zulässig, bei denen die Übertragung der Beschäftigten bereits stattgefunden hat, das übertragende Mitglied die Sicherstellungsverpflichtung nicht oder nicht mehr durch Beibringung einer Sicherheit nach § 11a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) der Kassensatzung erfüllt und das übernehmende Mitglied keine oder eine nicht ausreichende Sicherheit gemäß § 15 Abs. 3 der Kassensatzung beibringt.

(2) Die als Grundlage zur Bestimmung der Rentenumlage des laufenden Jahres heranzuziehende, geleistete Rente entspricht der von der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche der Betriebsrentenberechtigten des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds tatsächlich im Vorjahr geleisteten Zahlungen (Renten, Rentenabfindungen) zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 2% der Zahlungen.

(3) ¹Der die Höhe der Rentenumlage begrenzende Umlageausfall wird ermittelt, indem für die übertragenen Beschäftigungsverhältnisse die zusatzversorgungspflichtige Entgeltsumme im Vorjahr der Übertragung entsprechend der jeweiligen Jahresmeldung ermittelt wird (Ausgangsjahr). ²Werden Beschäftigungsverhältnisse übertragen, für die im Vorjahr satzungsgemäß und lediglich vorübergehend keine Entgeltsummen gemeldet wurden, so tritt diejenige Entgeltsumme, die zuletzt gemeldet wurde an die Stelle des Vorjahreswertes, sofern nicht die im ersten Jahr nach der Übertragung für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gemeldete Entgeltsumme niedriger ist. ³Die Entgeltsumme aus dem Ausgangsjahr wird für die Dauer der Mitgliedschaft des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds auf der Grundlage des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste für Öffentliche und persönliche Dienstleistungen dynamisiert. ⁴Näheres regeln hierzu Durchführungsvorschriften zu §§ 11a, 15e im Anhang

dieser Satzung. ⁵Für die so ermittelte dynamisierte Entgeltsumme wird unter Anwendung des für das Kalenderjahr des Ausscheidens des die Beschäftigungsverhältnisse übernehmenden Mitglieds gemäß § 60 der Kassensatzung geltenden Gesamtfinanzierungssatzes inkl. Sanierungsgeld der Betrag ermittelt, der bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch das übernehmende Mitglied entrichtet worden wäre. ⁶Der nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelte Betrag stellt den Umlageausfall dar und ist für die Dauer des Sicherstellungszeitraums nach Absatz 5 durch das Mitglied, das die Beschäftigungsverhältnisse übertragen hat, nach Maßgabe des Absatz 6 zu zahlen.

(4) ¹Hat die Übertragung der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Rentenumlage bereits stattgefunden und lässt sich die Entgeltsumme des Ausgangsjahres nicht mehr ermitteln, legen die Kasse und die beteiligten Mitglieder in der Vereinbarung über die Rentenumlage gemeinsam das Ausgangsjahr und die entsprechende Entgeltsumme des Ausgangsjahres fest. ²Hat die Übertragung von Beschäftigten zum Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht stattgefunden, so sind sämtliche Werte aus dem Bestand zu ermitteln, der von dem die Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglied als zu übertragender Bestand mitgeteilt wird; §§ 15c und 15 Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Die Dauer der Zahlung der Rentenumlage ist beschränkt auf den Zeitraum, während dem die Kasse Rentenleistungen aus unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten des übernehmenden Mitglieds zu leisten hat, längstens jedoch auf 40 Jahre ab der Zahlung der ersten Rentenumlage.

(6) ¹Auf Verlangen des die Beschäftigungsverhältnisse übertragenden Mitglieds erteilt die Kasse auch vor Ausscheiden des übernehmenden Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I Auskunft über die Höhe (Absatz 3) einer Rentenumlage. ²Maßgeblich für die Berechnung ist das Jahr, das dem Verlangen vorausgeht.

(7) ¹Die Kasse teilt dem übertragenden Mitglied das Ausscheiden des das Personal übernehmenden Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I sowie den Zeitpunkt des Ausscheidens unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mit. ²Hat das ausgeschiedene Mitglied die Voraussetzungen für die Wahl des Erstattungsmodells nach § 15 Abs. 2 S. 2 durch Beibringung einer Sicherheit nach § 15 Abs.3 erfüllt und das Erstattungsmodell gewählt, teilt die Kasse das dem übertragenden Mitglied ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden mit. ³Die fehlende oder nicht vollständige Zahlung des gemäß § 14 Absatz 5 fälligen finanziellen Ausgleichs innerhalb der Zahlungsfrist nach § 15 Abs. 2 teilt die Kasse dem zur Erbringung der Rentenumlage verpflichteten Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist nach § 15 Abs. 2 in Textform mit. ⁴Gleichzeitig übermittelt die Kasse die Höhe der ersten zu zahlenden Rentenumlage, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie den voraussichtlichen Zeitraum nach Absatz 5, für den weitere Rentenumlagezahlungen zu leisten sind. ⁵Stichtag für die Ermittlung der jährlich zu zahlenden Rentenumlage ist der Tag, der dem Datum des Ausscheidens des insolvenzfähigen Dritten aus dem Abrechnungsverband I entspricht. ⁶Die Kasse teilt dem verpflichteten Mitglied in jedem nachfolgenden Jahr zum Stichtag nach Satz 4 die jeweilige Höhe der nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelten Rentenumlage für die Dauer des Zahlungszeitraums nach Absatz 5 in Textform mit. ⁷Die Rentenumlage ist durch das verpflichtete Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Kasse zu zahlen.

8Wurde der finanzielle Ausgleich nach § 15 Abs. 1 teilweise erbracht, sind die nach Absatz 3 ermittelten Zahlungen in dem Verhältnis zu reduzieren, das der Höhe des gezahlten zu dem nach § 15a fälligen Ausgleichsbetrag entspricht. 9Die Kasse wird die Rentenumlage in dem Verhältnis reduzieren, das den vom ausgeschiedenen Mitglied zum Fälligkeitstermin erbrachten Zahlungen zu den zu diesem Termin mitgeteilten Ausgleichsbetrag nach § 14 Absatz 5 entspricht. 10Zahlungen des ausgeschiedenen Mitglieds, die nach der Zahlungsfrist eingehen, werden mit dem Zinssatz nach § 15a Abs. 3 Satz 4 auf den Fälligkeitstag abgezinst und nur in dieser Höhe für die anteilige Minderung der Rentenumlage berücksichtigt.

Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16 Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§ 23).

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. ²Versicherungsnehmer/in der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder das Mitglied sein. ³Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17 Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind. ³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.

§ 18 Versicherungspflicht

(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. ³Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (vgl. § 22). ⁴Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die

Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) ¹Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Mitglied zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Mitglied der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber das Mitglied unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Kasse gilt das Mitglied weiterhin als Arbeitgeber der/des Pflichtversicherten.

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1

- a) Waldarbeiter, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht sowie
- b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.

(4) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. ²Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.

§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. haben,
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
- c) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsan-

stalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen,

- d) (aufgehoben)
- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 235 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i.V.m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist,
- f) eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVÖD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsvorsorge nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben,
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben,
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind,
- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden,
- k) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist,
- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden,
- m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Mitglied von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können oder

n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.

(2) Wird in den Fällen von Absatz 1 Buchst. m das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) ¹Arbeitnehmer eines Mitglieds, die nach dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzungsrecht von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommen und nicht durch den Arbeitgeber freiwillig versichert waren oder die von der Zusatzversicherung ausgeschlossen waren oder hinsichtlich deren das Mitglied von der Pflicht zur Anmeldung befreit worden ist, sind für das zum 1. Januar 1967 bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. ²Ändern sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so, dass nach der am 31. Dezember 1966 geltenden Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Versicherungsfreiheit ursprünglich nur darauf beruhte, dass der/die Arbeitnehmer/in eine für die Zusatzversicherungspflicht maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht hat.

(4) ¹Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung einer/eines Beschäftigten bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist diese/dieser Beschäftigte für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei. ²Ändern sich die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses so, dass nach der zum Erwerb der Mitgliedschaft gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt die Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die Versicherungspflicht tritt - sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind - ein, wenn die/die Beschäftigte sich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass sie/er an der Zusatzversicherung teilnehmen wolle. ⁴Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 01.01.2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31.12.2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31.12.2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.

§ 20 Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich - abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 - auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.

§ 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) ¹Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. ²Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in den Abrechnungsverbänden I und II oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

(2) ¹Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung. ²Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 69. Lebensjahr vollendet.

§ 22 Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.

§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. ³Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zuzusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. ⁴Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v. H. zu verzinsen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. ²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23 Freiwillige Versicherung

(1) Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

(2) ¹Die Kasse ist berechtigt, zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. ²Widerspricht die/der Versicherte in Textform gegenüber der Kasse der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.

§ 24 (gestrichen)

§ 25 (gestrichen)

§ 26 (gestrichen)

3. Überleitung

§ 27 Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und Anwartschaften aus der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden.
²Die Übertragung von Versorgungspunkten und Anwartschaften kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. ³Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert berechnet worden ist. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

⁵Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung - und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen..

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28 Einzelüberleitungen

- (1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt
- a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 - b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 - c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
 - d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d der/des Beschäftigten, durchgeführt. ³Die/der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29 Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers

¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Mitglieder und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. ²Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Mitglieds entsprechend.

Dritter Teil Leistungen aus der Pflichtversicherung

Abschnitt I Betriebsrenten

§ 30 Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. ⁴Die Betriebsrente beginnt - vorbehaltlich des § 39 - mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 32 Wartezeit

(1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. ²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a oder b erbracht wurden. ³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. ⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.

(2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	41	1,5
18	3,0	42	1,4
19	2,9	43	1,4
20	2,8	44	1,3
21	2,7	45	1,3
22	2,6	46	1,3
23	2,5	47	1,2
24	2,4	48	1,2
25	2,4	49	1,2
26	2,3	50	1,1
27	2,2	51	1,1
28	2,2	52	1,1
29	2,1	53	1,0
30	2,0	54	1,0
31	2,0	55	1,0
32	1,9	56	1,0
33	1,9	57	0,9
34	1,8	58	0,9
35	1,7	59	0,9
36	1,7	60	0,9
37	1,6	61	0,9
38	1,6	62	0,8
39	1,6	63	0,8
40	1,5	64 und älter	0,8

entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) ¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmereneigenbeteiligung an Zusatz- und Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich.

§ 33 Höhe der Betriebsrente

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v. H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v. H.

§ 34 Versorgungspunkte

(1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich

- für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- für soziale Komponenten (§ 35) und
- als Bonuspunkte (§ 66).

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

(2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von vier v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

§ 35 Soziale Komponenten

(1) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. ²Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Für

die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

(2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten – mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten – für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate (Zurechnungszeit) so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ²Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 36 Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich - soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. ⁶Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen.

(3) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 37 Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli - erstmals ab dem Jahr 2002 - um 1 v .H. ihres Betrages erhöht.

§ 38 Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einer/einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt.

(3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. ³Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalles berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 66 - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.

(5) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 39 Nichtzahlung und Ruhen

(1) ¹Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. ²Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) ¹Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
- b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.

§ 40 Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

§ 41 Abfindungen

(1) ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, werden abgefunden; Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. ²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. ³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Wird der Rentenanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.

(2) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden.

(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	51	170
21	156	52	170
22	158	53	170
23	161	54	169
24	162	55	168
25	164	56	167
26	166	57	166
27	167	58	165
28	168	59	164
29	169	60	162
30	170	61	160
31	171	62	158
32	171	63	155
33	172	64	152
34	172	65	149
35	172	66	146
36	172	67	142
37	172	68	139
38	172	69	135
39	172	70	131
40	172	71	127
41	172	72	124
42	172	73	120
43	172	74	116
44	172	75	111
45	172	76	107
46	172	77	103
47	171	78	99
48	171	79	95
49	171	80	91
50	171		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	71	109
21	215	72	106
22	214	73	102
23	213	74	98
24	212	75	95
25	211	76	91
26	210	77	87
27	209	78	84
28	208	79	80
29	207	80	77
30	206	81	73
31	204	82	70
32	203	83	67
33	201	84	63
34	200	85	60
35	198	86	57
36	197	87	55
37	195	88	52
38	193	89	50
39	192	90	47
40	190	91	45
41	188	92	43
42	186	93	41
43	184	94	39
44	183	95	37
45	181	96	35
46	179	97	33
47	177	98	31
48	174	99	30
49	172	100	28
50	170	101	27
51	168	102	25
52	165	103	24
53	163	104	23
54	161	105	22
55	158	106	21
56	155	107	20
57	153	108	19
58	150	109	18
59	147	110	17
60	145		
61	142		
62	139		
63	136		
64	133		
65	130		
66	127		
67	123		
68	120		
69	116		
70	113		

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141	9	87
1	137	10	79
2	131	11	71
3	126	12	62
4	120	13	53
5	114	14	43
6	108	15	33
7	101	16	23
8	94	17 und älter	12

(4) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(5) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42 Rückzahlung und Beitragsersetzung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) ¹Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 69. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragsersetzung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragsersetzung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage.

§ 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. ⁴Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen. ⁵Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. ⁶Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. ⁷Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁸Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44 Eheversorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt;
- in den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen;
- die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

²Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ³Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴ Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

Abschnitt II Verfahrensvorschriften

§ 45 Leistungsantrag

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Im Antrag sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen, bei dem die/der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. ⁴Die Kasse fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten ab dem 01.01.2023 elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte

Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ⁵Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁶Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. ⁷Die Kasse informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.

(2) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46 Entscheidung und Gerichtsstand

(1) ¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

(3) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Kassel.

(4) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 47 Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer SEPA-Überweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit. ³Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) ¹Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Aus-

zahlung verlangen. ²Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigten/n vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraums, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbefullmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.

(4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,
 - d) der Bezug einer Teilrente,
 - e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - a) eine Eheschließung oder eine Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,

4. bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen, nicht nachkommt.

(4) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49 Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einer/einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50 Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigten/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51 Versicherungsnachweise

(1) ¹Pflichtversicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Im Falle der Kapitaldeckung sind zusätzlich die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis wird - soweit einschlägig - mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 und 3 versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung er-

worbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.

(2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Mitglied schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§ 52 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

§ 52a (gestrichen)

Vierter Teil Finanzierung und Rechnungswe- sen

Abschnitt I Allgemeines

§ 53 Kassenvermögen

(1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.

(2) Die Mittel der Kasse werden

- a) in der Pflichtversicherung durch Umlagen, Pflichtbeiträge, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge zum Aufbau eines Kapitalstocks,
- b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge

sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 54 Vermögensanlage

¹Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Anlagegrundsätzen anzulegen, die sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes (HVAG) aus der entsprechenden Anwendung der dort in Bezug genommenen §§ 124 Abs. 1 und 215 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) ergeben. ²Aus den in Bezug genommenen Vorschriften ergibt sich für die Kasse keine Verpflichtung, ein Sicherungsvermögen zu bilden. ³Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien.

§ 55 Getrennte Verwaltung

(1) ¹Für die Pflichtversicherung wird ein Abrechnungsverband I und II und für die freiwillige Versicherung ein weiterer Abrechnungsverband geführt. ²Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. ³Ein Arbeitgeber, der am 02.06.2003 Mitglied der Kasse ist, gehört dem Abrechnungsverband I an.

(1a) In der Pflichtversicherung wird der Abrechnungsverband I im Umlageverfahren sowie der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt.

(2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt. ³Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.

§ 56 Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Rückstellung eingestellt.

(2) ¹Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) ist eine Rückstellung in Höhe der Summe der Aktiva zu bilden, die nach Abzug der weiteren versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere nach § 14a Abs. 5) und der anderen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten dem AV I verbleibt (Teilvermögen). ²Um den schrittweisen Übergang in eine Kapitaldeckung zu ermöglichen, kann für die Pflichtversicherung eine Teildeckungsrückstellung zum Aufbau eines weiteren Kapitalstocks gebildet werden, dem zweckgebundene Zusatzbeiträge (§ 64) zugeführt werden. ³Die Teildeckungsrückstellung geht zusammen mit der Rückstellung für Pflichtversicherung in der Deckungsrückstellung auf, sobald beide Rückstellungen zusammen den Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche von Pflichtversicherten, beitragsfrei Pflichtversicherten und Leistungsempfängern aus der Pflichtversicherung ergeben.

(3) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung sind jeweils eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche (Deckungsrückstellung) zu bilden.

(4) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

§ 57 Verlustrücklage

¹Zur Deckung von Fehlbeträgen in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung ist jeweils eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v.H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die Verlustrücklage jeweils einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v.H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) Die Rückstellung für Leistungsverbesserung dient der Finanzierung von Leistungsverbesserungen oder Leistungserhöhungen, der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht, und im Abrechnungsverband II der Entlastung von Mitgliedern, soweit diese als Arbeitgeber Pflichtbeiträge von mehr als 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte geleistet haben.

(2) ¹Der Überschuss in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird für jeden Abrechnungsverband getrennt in eine Rückstellung für Leistungsverbesserung zugeführt, soweit er nicht zur

Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Abs. 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).

(3) ¹Über die Verwendung der in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.

§ 58a Weitere Rückstellungen

¹Für die Abrechnungsverbände der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung kann jeweils in einer separat ausgewiesenen Bilanzposition eine Rückstellung für Instandhaltungen gebildet werden, die in den folgenden Geschäftsjahren durchgeführt werden. ²Als Instandhaltung gelten insbesondere notwendige Investitionen in den Gebäudebestand und in die IT-Infrastruktur. ³Den Rückstellungen dürfen auch außerordentliche Erträge zugeführt werden.

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) Ergibt sich auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung für den Abrechnungsverband II oder für die freiwillige Versicherung ein Jahresfehlbetrag (vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Leistungsverbesserung) kann zu dessen Deckung die dem jeweiligen Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Leistungsverbesserung herangezogen werden.

(2) Weist die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, der nach Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars mit den zukünftigen Erträgen nicht ausgeglichen werden kann, hat der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach § 60a Abs. 3 geeignete Maßnahmen zu beschließen, durch die der Fehlbetrag planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung im Sinne von § 60a Abs. 4 Satz 2 hergestellt wird.

(3) ¹Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der auf den bis zum 31.12.2010 geltenden Versicherungsbedingungen beruht und der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 59a Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

(1) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband II aus, hat es an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich für nicht gedeckte Fehlbeträge und Unterfinanzierungsrisiken aufgrund

einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu erbringen. ²Die Regelung des § 14 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Einmalbetrags (§ 59b) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung der Kasse über die Höhe des Betrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung nach einer der in § 59c vorgesehenen Optionen entscheidet. ²Die Berechnung des finanziellen Ausgleichsbetrags erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Abs. 1 Buchst. a und c errechnen zu lassen. ²Als Stichtag soll das Mitglied das Datum des voraussichtlichen Ausscheidens bestimmen. ³Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die für die Prognoseberechnung erforderlichen Auskünfte darüber zu erteilen, wie sich dessen Bestand der versicherungspflichtigen Beschäftigten und die Entgeltsumme bis zum Stichtag voraussichtlich entwickeln.

(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 59b Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs

(1) ¹Der Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs berechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit der Summe des Barwertes der auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (Verpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. dieses Barwertes. ²Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz der Zahl 1 zur Ausfinanzierungsquote. ³Die Ausfinanzierungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des zum Stichtag des letzten

Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds vorhandenen Vermögens im Sinne des Satzes 4 zur Summe des Barwertes der Verpflichtungen des Abrechnungsverbandes II (Gesamtverpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwertes; sie wird vom Verantwortlichen Aktuar jährlich zusammen mit den Barwertfaktorentabellen (Absatz 4) ermittelt. ⁴Das Vermögen entspricht dem Betrag der Verlustrücklage nach § 57 zuzüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 56 abzüglich eines bilanziellen Fehlbetrages nach § 59.

(2) ¹Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes und Gesamtverpflichtungsbarwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche sowie
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Verpflichtungsbarwerte sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Dieser errechnet den Verpflichtungsbarwert für die Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 4. ³Die Berechnung des Verpflichtungsbarwertes erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ⁴Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. ⁵Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.

(4) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgebenden Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v. H. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen

sind die Heubeck-Richttafeln 2018G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2018G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37. ⁸Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.

(5) ¹Für die Berechnung des Einmalbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Abs. 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Einmalbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Abs. 4 Satz 4 angezinst.

(6) ¹Die Kasse fordert den Einmalbetrag unter Vorlage des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 59a Abs. 2 Satz 2, dem auch die Barwertfaktorentabellen nach Absatz 4 beigelegt sind, vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 59a Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.

§ 59c Zahlungsoptionen für den Unterfinanzierungsausgleich

(1) Das ausgeschiedene Mitglied kann für die Erfüllung des nach § 59b berechneten Betrages anstelle der Einmalzahlung zwischen folgenden Optionen wählen:

- a) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann den Einmalbetrag zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß § 59b Abs. 4 Satz 4 sowie einer zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale von 2 v.H. des pro Jahr zu zahlenden Betrages in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen (ratenweise Tilgung); die Jahresrate ist jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft fällig. ²Das ausgeschiedene Mitglied kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzsicherung nach Absatz 2 auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.
- b) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach § 59b ermittelten Betrages des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft vereinbarten Nachberechnungszeitraumes entscheiden. ²In diesem Fall können während des vereinbarten Nachberechnungszeitraums sowohl das ausgeschiedene Mitglied als auch die Kasse nach jeweils fünf Jahren durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der zu entrichtende Betrag zum Ende des Kalenderjahres, das dem Verlangen folgt,

auf der Grundlage der dann gemäß § 59b Abs. 4 maßgeblichen Berechnungsparameter neu berechnet und dem unter Berücksichtigung der laufenden Durchschnittsverzinsung und Rentenzahlungen fortgeschriebenen Verpflichtungsbarwert (Vergleichswert) gegenübergestellt wird. ³Ist der neu ermittelte Betrag geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen. ⁴Zum Ende des vereinbarten Nachberechnungszeitraums wird nach den gleichen Grundsätzen eine Schlussrechnung erstellt.

c) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann bei seiner Entscheidung für die Option der nachträglichen Neuberechnung gemäß Buchstabe b verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach § 59b zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich dadurch der anfänglich zu zahlende Betrag reduziert. ²Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstberechnung und die nachträglichen Neuberechnungen zugrunde gelegt. ³Bei dieser Option werden Differenzbeträge zugunsten des Mitglieds nicht ausgezahlt, sondern bis zur Schlussrechnung vorgetragen. ⁴Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende des Nachberechnungszeitraums mit den dann maßgeblichen Berechnungsparametern ohne Berücksichtigung des Erhöhungsfaktors.

(2) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Sicherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Abs. 4 Satz 4 geregelten Verzinsung sowie der Summe der im Erstattungszeitraum zusätzlich anfallenden jährlichen Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 1 Buchst. a Satz 1 beibringen (Sicherungsbetrag). ²Sicherungsmittel sind insbesondere

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenz-fähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Wenn während der ratenweisen Tilgung nach Absatz 1 Buchst. a oder während des Nachberechnungszeitraums gemäß Absatz 1 Buchst. b bzw. c Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit eine Satz 1 und 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁴Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen. ⁵Er ist vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(3) ¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.

(4) ¹Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ²Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfanges nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Absatz 1. ³Das ausgeschiedene Mitglied kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzsicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird. ⁴Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 1 Buchst. c, wird die Insolvenzsicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 berechnet.

(5) Die Dauer des Nachberechnungszeitraums und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 sowie der Vergleichswerte regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.

§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59d hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. das Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 59b Abs. 4 und des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassten Neuberechnung gemäß § 59c Abs. 1 Buchst. b Satz 2 trägt die Kasse.

Abschnitt II Pflichtversicherung

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

(1) ¹Die Kasse erhebt zur Finanzierung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen, die im Abrechnungsverband I zu erfüllen sind, und zur Deckung der Verwaltungskosten eine Umlage gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 und Sanierungsgeld gemäß § 63. ²Die sich daraus ergebende Finanzierungbelastung der Mitglieder soll langfristig stabil gehalten werden, um einen generationenübergreifenden Lastenausgleich zu gewährleisten. ³Der Finanzierungsbedarf wird deshalb gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von 100

Jahren ermittelt (Deckungsabschnitt). ⁴Spätestens nach fünf Jahren seit dem Stichtag der letzten Feststellung ist der Finanzierungsbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt festzustellen (gleitender Deckungsabschnitt).

(2) ¹Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein gleichbleibender Umlagesatz als Vomhundertsatz auf die zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Abs. 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. ²Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass die Einnahmen aus Umlagen und Sanierungsgeldern unter Anrechnung des zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Teilvermögens (§ 56 Abs. 2 S. 1) – jedoch ohne den aus Zusatzbeiträgen gebildeten Kapitalstock nach § 64 Abs. 2 – zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes voraussichtlich ausreichen, um die Leistungsverpflichtungen des Abrechnungsverbandes gemäß Absatz 1 Satz 1 – jedoch ohne Berücksichtigung der aus Zusatzbeiträgen (§ 64) finanzierten Leistungen – sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen zu können. ³Das dem Abrechnungsverband zugeordnete Kassenvermögen soll dabei am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts die für das jeweils folgende Kalenderjahr erwarteten Gesamtausgaben des Abrechnungsverbandes nicht unterschreiten und am Ende des Deckungsabschnitts mindestens dem Betrag der für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben entsprechen.

(3) ¹Die maßgebenden Berechnungsparameter für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für den Deckungsabschnitt sind auf der Grundlage bester Schätzwerte und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umlagesatzes im versicherungstechnischen Geschäftsplan festzulegen. ²Sie umfassen die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Rechnungsgrundlagen, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum rechnungsmäßigen Renteneintrittsalter, den Rentenabschlägen und zu den künftigen Verwaltungskosten. ³Einzelheiten zur Festlegung der Berechnungsparameter können in Durchführungsvorschriften geregelt werden, die auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsausschuss zu beschließen sind.

(4) ¹Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzierungsbedarfs gemäß Abs. 1 Satz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 7 Abs. 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den Annahmen zu den im versicherungstechnischen Geschäftsplan festgelegten Berechnungsparametern entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgebenden Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der Annahmen zu den Berechnungsparametern er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält. ³Hierzu hat der Verantwortliche Aktuar die Auswirkungen auf den Umlagesatz zu beschreiben. ⁴Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, auf deren Grundlage der Verwaltungsausschuss entscheidet. ⁵Soweit eine Anpassung der Annahmen erfolgt, ist auch der versicherungstechnische Geschäftsplan entsprechend zu ändern.

§ 60a Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband II

(1) ¹Der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband II ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars so festzusetzen, dass die zu entrichtenden Beiträge zusammen mit dem vorhandenen Vermögen und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes ausreichen, um die satzungs- und betriebsrentenrechtlichen Leistungsverpflichtungen aus den Anwartschaften und Ansprüchen dauerhaft erfüllen zu können. ²Grundlage für die Festsetzung des Pflichtbeitragssatzes sind die im versicherungstechnischen Geschäftsplan definierten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. ³Diese umfassen die Annahmen zum Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen, zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen, dem voraussichtlichen Renteneintrittsalter sowie den künftig anfallenden Verwaltungskosten. ⁴Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen können sich nach Maßgabe der folgenden Absätze ändern.

(2) ¹Im Zusammenhang mit der Überprüfung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse (§ 7 Abs. 1) hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgebenden Berechnungsparametern des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht und eine angemessene Kapitalausstattung des Abrechnungsverbandes gewährleistet ist. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass aufgrund einer Änderung der Annahmen, die den maßgebenden Berechnungsparametern zugrunde liegen, der gemäß Absatz 1 erhobene Pflichtbeitrag in Verbindung mit künftig zu erwartenden Überschüssen nicht mehr ausreicht, um die Verpflichtungen der Kasse dauerhaft zu erfüllen, hat er auf der Grundlage bester Schätzwerte und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze darzulegen, welche Änderung der maßgebenden Berechnungsparametern er im Hinblick auf erwartete Entwicklungen für erforderlich hält. ³Der Rechnungszins ist dabei in Höhe einer langfristig und dauerhaft erzielbaren Verzinsung im Abrechnungsverband II anzusetzen; diese darf die für die nächsten 10 Jahre erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögens des Abrechnungsverbandes II nicht unterschreiten. ⁴Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Heubeck-Sterbetafeln mit kassenspezifischen Modifikationen, durch die die Risikoverhältnisse des Versichertenbestandes angemessen abgebildet werden, zu verwenden. ⁵Die jährlichen Verwaltungskosten werden auf der Grundlage des erwarteten Aufwands pauschal als Vomhundertsatz des Beitrags, der laufenden Rente oder anderer geeigneter Bemessungsgrundlagen angesetzt; eine Stafelfelung nach Anwartschafts- und Rentenbezugsphase ist zulässig. ⁶Weitere Einzelheiten zur Bestimmung der maßgebenden Berechnungsparametern sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt, über die der Verwaltungsausschuss beschließt.

(3) ¹Wird die Deckungsrückstellung auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 angepassten maßgeblichen Berechnungsparameter ermittelt und würde sich danach spätestens im Folgejahr in der versicherungstechnischen Bilanz ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitragssatzes eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) ergeben, die voraussichtlich nicht durch zukünftige Überschüsse ausgeglichen werden kann, hat der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsausschuss geeignete Maßnahmen, wie die Anhebung des Pflichtbeitrages,

vorzuschlagen, durch die der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der geänderten maßgebenden Berechnungsparametern und der erwarteten Netto-Vermögensverzinsung im Abrechnungsverband II planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung im Sinne des Absatz 4 Satz 2 hergestellt werden kann. ²Dafür ist ein angemessener Zeitraum zu berücksichtigen, der im Regelfall die durchschnittlich verbleibende Anwartschaftsdauer des vorhandenen Verpflichtungsbestandes nicht übersteigen sollte (Konsolidierungszeitraum). ³Auf der Grundlage der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars beschließt der Verwaltungsausschuss konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und die Länge des Konsolidierungszeitraums. ⁴Soweit der Pflichtbeitrag zur Herstellung oder Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse dient, kann er als Sonderzahlung erhoben und in der Beitragsabrechnung als Bestandteil des Pflichtbeitrags gegenüber dem Mitglied jeweils gesondert ausgewiesen werden.

(4) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat dem Verwaltungsausschuss im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1) über das Ergebnis der gemäß Absatz 3 beschlossenen Maßnahmen und den erreichten Stand zu berichten. ²Sobald der Fehlbetrag durch die beschlossenen Maßnahmen ausgeglichen wurde und die Verlustrücklage zur Herstellung einer angemessenen Kapitalausstattung einen Stand von 5 v. H. der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung erreicht hat, ist der Pflichtbeitragsatz durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auf den Vomhundertsatz zu senken, der die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse gewährleistet, jedoch höchstens bis zur Untergrenze der nach Maßgabe des ATV-K zugrunde gelegten Pflichtbeitragsleistung von 4 v.H. ³Entstehen bei einem Beitragsatz von 4 v.H. Überschüsse, sind diese im Rahmen des § 66 in Form von Bonuspunkten zu verteilen.

(5) Weist der Abrechnungsverband eine angemessene Kapitalausstattung auf und kommt der Verantwortliche Aktuar im Zusammenhang mit der Überprüfung der Finanzlage gemäß § 7 Abs. 1 zu der Einschätzung, dass der Pflichtbeitrag abgesenkt werden kann, ohne die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu gefährden, hat er geeignete Entlastungsmaßnahmen vorzuschlagen, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet.

§ 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied ist Schuldner der

- a) Umlagen (§ 62 Abs. 1),
- b) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1)
- c) Sanierungsgelder (§ 63) und
- d) Zusatzbeiträge (§ 64)

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

§ 62 Umlagen/Pflichtbeiträge

(1) ¹Die Umlage gemäß § 60 wird nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen vorbehaltlich des Satzes 2 nur in Höhe eines Umlagesatzes von 6,5 v.H. (Höhe des Umlagesatzes am

1. November 2001) des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) erhoben. ²Dieser Umlagesatz ist anzupassen, sobald eine der beiden Bedingungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß § 63 Abs. 2 nicht mehr erfüllt ist. ³Im Abrechnungsverband II wird der Pflichtbeitrag als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) festgelegt.

(2) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die zur jeweiligen Grundvergütung bzw. zum jeweiligen Monatstabellenentgelt hinzutreten und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen/Beiträge für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgelder,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens- Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

³Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung

des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West bzw. Ost) übersteigt; wenn eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln. ⁴Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁵In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁶Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Sanierungsgelder erstattet. ⁷Für die Bemessung der Pflichtbeiträge, Zusatzbeiträge Umlagen und Sanierungsgelder gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. ⁸Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist - unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 - Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) ¹Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann für Mitglieder der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann; dies gilt auch für nicht tarifgebundene Mitglieder bei Vorliegen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Vereinbarung mit Zustimmung der Kasse. ²Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Mitglied beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für das Mitglied der Vomhundertsatz der Umlage bzw. des Beitrages (§ 62 Abs. 1). ³Die Regelung kann über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus verlängert werden.

§ 63 Sanierungsgeld

(1) ¹Die Kasse erhebt vorbehaltlich des Absatzes 3 ein pauschales Sanierungsgeld, sofern sich nach der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf daraus ergibt, dass der 4 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte übersteigende Teil der Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und das zum 01.01. 2002 vorhandene und nach Maßgabe von Absatz 2 Sätze 2 und 3 fortgeschriebene Kassenvermögen nicht ausreichen, um die vor dem 1. Januar 2002 begründeten Ansprüche und Anwartschaften (Altverpflichtungen) zu erfüllen. ²Das pauschale Sanierungsgeld wird in Höhe der Differenz zwischen den Einnahmen, die bei Anwendung des gemäß § 60 Abs. 2 ermittelten Umlagesatzes im nächsten Geschäftsjahr zu erwarten wären, und den gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 erwarteten Umlageeinnahmen erhoben.

(2) ¹Das pauschale Sanierungsgeld kann erhoben werden,

- a) soweit am Ende eines Kalenderjahres die für das nächste Kalenderjahr zu erwartenden Kassenleistungen aus dem Abrechnungsverband I für Altverpflichtungen das pauschale Sanierungsgeld übersteigen und
- b) solange das den Altverpflichtungen zuzurechnende Kassenvermögen den versicherungsmathematischen Barwert der Deckungsrückstellung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Altverpflichtungen unterschreitet.

²Als zuzurechnendes Kassenvermögen gemäß Satz 1 ist das zum 1. Januar 2002 vorhandene Kassenvermögen zugrunde zu legen, das unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen aus Sanierungsgeldern und der Umlagen aus dem 4 v.H. übersteigenden Umlagesatz, den anteiligen Vermögenserträgen sowie den tatsächlichen Ausgaben für Altverpflichtungen und unter Berücksichtigung von 2 v.H. der gezahlten Renten als pauschaler Ansatz der Verwaltungskosten fortzuschreiben ist. ³Bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung der zum Jahresende bestehenden Altverpflichtungen ist auf die geschäftsplanmäßigen Berechnungsparameter für die Ermittlung der Deckungsrückstellung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz gemäß § 66 abzustellen. ⁴Der Verantwortliche Aktuar hat die Voraussetzungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß Satz 1 in seinem jährlichen Bericht zur Finanzlage zu prüfen und eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt sind.

(3) ¹Auf das einzelne Mitglied entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte seiner jeweils angemeldeten Pflichtversicherten mit Anwartschaften aus Zeiten vor dem 1. Januar 2002, mindestens aber der Entgeltsumme für das Jahr 2001, entspricht. ²Diese Werte sind jeweils um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung und einem Mehrfachen der Summe der Renten, soweit sie auf Zeiten vor dem 1. Januar 2002 beruhen, beginnend mit dem Fünffachen und ab dem 1. Januar 2008 in gleichen jährlichen Schritten bis 2022 auf das 20-fache steigend, zur Gesamtsumme der entsprechenden Beträge aller Mitglieder anzupassen. ³In den Fällen einer Ausgliederung nach § 15a Abs. 3 Satz 1 werden hinsichtlich der zu berücksichtigenden Entgelte bzw.

Rentenleistungen die Pflichtversicherten und Leistungsempfänger mit Anwartschaften bzw. Ansprüchen aus Zeiten vor dem 1. Januar 2002 dem Mitglied zugeordnet, das aus der Ausgliederung ganz oder teilweise hervorgeht; soweit eine unmittelbare Zuordnung der Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Ausgliederung für die Kasse nicht möglich ist, entscheiden das ausgliedernde Mitglied und das ausgegliederte Mitglied einvernehmlich über eine Zuordnung.

(4) Das Sanierungsgeld ist auf der Grundlage der Bemessungsgrundlagen des vorvorherigen Kalenderjahres zu ermitteln und vom Mitglied in 12 gleichen Teilbeträgen, die jeweils zum Monatsende fällig sind, zu entrichten.

§ 64 Zusatzbeiträge

(1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 zu verwalten ist.

(2) ¹Die auf die Versicherten jeweils entfallenden Zusatzbeiträge werden ihnen individuell zugeordnet. ²Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplans ermittelt.

§ 65 Fälligkeit von Umlagen, Sanierungsgeldern und Beiträgen

¹Die Beiträge und Umlagen sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt; Sanierungsgelder sind zu dem in § 63 Abs. 4 genannten Zeitpunkt fällig. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB. zu verzinsen.

§ 66 Überschussverteilung

(1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr jeweils getrennt für den Abrechnungsverband I und II festgestellt. ²Soweit im Abrechnungsverband I eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt. ³Soweit dort keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung zugrunde gelegt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten sowie die Entlastung von Mitgliedern, soweit diese im Abrechnungsverband II Arbeitgeberpflichtbeiträge von mehr als 4 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte geleistet haben, entscheidet der

Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in Folge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben, sowie Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.

Abschnitt III Freiwillige Versicherung

§ 67 Beiträge

Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der/die Versicherungsnehmer/in.

§ 68 Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt.

(2) Die Überschussbeteiligung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(3) Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Fünfter Teil Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31.12.2001 maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) ¹Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt. ²Ab dem 1. Januar 2002 gilt - abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen - das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.

(2) ¹Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. ³Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

- a) ¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
- b) § 36 Abs. 3 und die §§ 40 bis 52 gelten entsprechend.
- c) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) ¹Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen – einschließlich der Regelungen der 35. Änderung der Satzung vom 18. Dezember 2001 - für das Jahr 2001 fort. ²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Rege-

lungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5. ³Neuberechnungen werden insoweit nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/ r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72 Grundsätze

(1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften). ³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.

(2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses - ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 - aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18

Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen. ³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

(4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.

§ 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 01. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten. ³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

- ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma

gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Vollleistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

- die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
- die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.

(2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für die/den Berechtigte/n bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. ²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusätz-

versorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist. ⁵Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.

(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- b) ¹Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversicherungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 3 zu erhöhen.“

(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach

den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.

(4) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Mitglied den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) mitzuteilen. ²Das Mitglied hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) ¹Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66. ²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt. ³Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.

§ 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) ¹Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). ²Freiwillig Weiter-

versicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) ¹Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sind § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt III Sonstiges

§ 75 (gestrichen)

§ 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31.12.2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage oder ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost - jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

§ 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte

Die Beschäftigten, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

§ 77a Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

¹Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32 Abs. 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 35 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den

dem Eintritt des Versicherungsfalls bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 78 Übergangsregelungen

(1) Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.

(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.

(3) ¹Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Abs. 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

§ 79 (gestrichen)

§ 80 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 36. Satzungsänderung. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. ³Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) ¹§ 5 (Verwaltungsausschuss) gilt ab 01. Januar 2003. ²Bis dahin gilt § 5 in seiner bisherigen Fassung weiter. ³Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 3 Buchst. b und § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. ⁴§ 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

Kassel, den 4. Juni 2002

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
gez. Jungermann
gez. Hasheider
Mitglied des Verwaltungsausschusses

*) Die In-Kraft-Tretensvorschrift bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung. Wegen des In-Kraft-Tretens der nachfolgenden Änderungen siehe Änderungsregister im Anhang.

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die Neufassung der Satzung der Zusatzversorgungskasse, die der Verwaltungsausschuss am 04.06.2002 beschlossen hat, rückwirkend zum 1.01.2001.

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass bei einer Änderung der Aufsichtsbestimmungen über die kommunalen Zusatzversorgungskassen - Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen - § 8 der Satzung entsprechend angepasst werden muss.

Wiesbaden, den 18. September 2002
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- IV 33 - 54 I 06 -
gez. Mann-Sixel

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 43 vom 28.10.2002.

ANHANG

Änderungsregister

1. Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse Kassel in der Reihenfolge der Änderungsbeschlüsse

Änderungen	Beschlussdatum	Veröffentlichungen
1. Änderung	08.10.2003	St. Anz. Hessen vom 05.01.2004 Nr. 1, Seite 156
2. Änderung	25.02.2004	St. Anz. Hessen vom 21.06.2004 Nr. 25, Seite 2151
3. Änderung	14.10.2004	St. Anz. Hessen vom 07.02.2005 Nr. 6, Seite 702
4. Änderung	15.12.2005	St. Anz. Hessen vom 06.02.2006 Nr. 6, Seite 363
5. Änderung	04.07.2006	St. Anz. Hessen vom 18.09.2006 Nr. 38, Seite 2228
6. Änderung	27.02.2007	St. Anz. Hessen vom 17.09.2007 Nr. 38, Seite 1874
7. Änderung	06.12.2007	St. Anz. Hessen vom 21.01.2008 Nr. 4, Seite 234
8. Änderung	12.12.2008	St. Anz. Hessen vom 02.02.2009 Nr. 6, Seite 398
9. Änderung	05.08.2009	St. Anz. Hessen vom 24.08.2009 Nr. 35, Seite 1907
10. Änderung	08.12.2011	St. Anz. Hessen vom 02.01.2012 Nr. 1, Seite 54
11. Änderung	03.09.2013	St. Anz. Hessen vom 21.10.2013 Nr. 43, Seite 1355
12. Änderung	29.09.2015	St. Anz. Hessen vom 09.11.2015 Nr. 46, Seite 1163
13. Änderung	07.12.2015	St. Anz. Hessen vom 25.01.2015 Nr. 4, Seite 141
14. Änderung	09.03.2018	St. Anz. Hessen vom 25.06.2018 Nr. 26, Seite 775
15. Änderung	18.09.2019	St. Anz. Hessen vom 13.01.2020 Nr.3, Seite 54
16. Änderung	16.06.2020	St. Anz. Hessen vom 27.07.2020 Nr.31, Seite 803
17. Änderung	16.12.2020	St. Anz. Hessen vom 25.01.2021 Nr.4, Seite 174
18. Änderung	05.12.2022	St. Anz. Hessen vom 16.01.2023 Nr.3, Seite 148
19. Änderung	19.09.2024	St. Anz. Hessen vom 02.12.2024 Nr.49, Seite 1129

2. Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse Kassel in der Reihenfolge der geänderten Paragraphen

Paragraphen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung
1	1. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 12. Änderung 15. Änderung 19. Änderung	01.01.2001 01.01.2006 01.10.2006 01.10.2015 19.09.2019 03.12.2024
2	1. Änderung 8. Änderung 17. Änderung 19. Änderung	01.12.2003 01.01.2008 26.01.2021 03.12.2024
3	15. Änderung 19. Änderung	19.09.2019 03.12.2024
4	1. Änderung 7. Änderung 8. Änderung	01.12.2003 01.12.2003 01.01.2009
5	5. Änderung 7. Änderung 8. Änderung 16. Änderung 19. Änderung	01.01.2006 01.01.2007 01.01.2009 28.07.2020 03.12.2024
6	1. Änderung 2. Änderung 5. Änderung 8. Änderung 19. Änderung	01.01.2001 01.10.2003 01.01.2006 01.01.2008 03.12.2024
7	1. Änderung 14. Änderung	01.01.2001 01.04.2018
8	1. Änderung 7. Änderung 8. Änderung 15. Änderung 19. Änderung	01.01.2001 01.01.2008 01.01.2008 19.09.2019 03.12.2024
9	8. Änderung 10. Änderung 19. Änderung	01.01.2008 01.01.2012 03.12.2024
10	8. Änderung 19. Änderung	01.01.2008 03.12.2024
11	1. Änderung 3. Änderung 12. Änderung 19. Änderung	01.10.2003 14.10.2004 01.10.2015 03.12.2024
11a	19. Änderung (Erstfassung)	03.12.2024
12	5. Änderung 11. Änderung 12. Änderung 15. Änderung 19. Änderung	01.01.2006 03.09.2013 01.10.2015 19.09.2019 03.12.2024
13	1. Änderung 2. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 8. Änderung 11. Änderung 13. Änderung	01.01.2001 / 01.10.2003 25.02.2004 01.01.2006 01.01.2007 01.01.2008 03.09.2013 01.01.2016
14	1. Änderung 2. Änderung 7. Änderung 11. Änderung 12. Änderung 14. Änderung 15. Änderung	01.10.2003 01.10.2003 / 25.02.2004 01.01.2007 03.09.2013 01.10.2015 01.04.2018 19.09.2019
14 a	17. Änderung 19. Änderung	26.01.2021 03.12.2024
15	1. Änderung	01.01.2001 / 01.10.2003

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung
	2. Änderung 3. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 8. Änderung 11. Änderung 12. Änderung 14. Änderung 15. Änderung 19. Änderung	25.02.2004 14.10.2004 01.01.2006 01.01.2007 01.01.2009 03.09.2013 01.10.2015 01.04.2018 19.09.2019 03.12.2024
15a	11. Änderung (Erstfassung) 12. Änderung 14. Änderung 15. Änderung 18. Änderung 19. Änderung	03.09.2013 01.10.2015 01.04.2018 19.09.2019 01.01.2023 03.12.2024
15b	11. Änderung (Erstfassung) 14. Änderung 15. Änderung	03.09.2013 01.04.2018 19.09.2019
15c	15. Änderung (Erstfassung) 19. Änderung	19.09.2019 03.12.2024
15d	15. Änderung (Erstfassung) 19. Änderung	19.09.2019 03.12.2024
15e	19. Änderung (Erstfassung)	03.12.2024
16	1. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 05.07.2006
17	5. Änderung	01.01.2002
18	7. Änderung 10. Änderung	01.01.2007 01.09.2008
19	1. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 8. Änderung 9. Änderung 12. Änderung	01.01.2001 01.01.2006 01.01.2007 / 01.01.2008 01.01.2002 01.09.2009 01.01.2016
20	1. Änderung 8. Änderung	01.01.2001 01.01.2002
21	1. Änderung 7. Änderung	01.01.2001 / 01.10.2003 01.01.2008
22	2. Änderung 5. Änderung 7. Änderung	25.02.2004 01.10.2004 01.07.2007
22a	7. Änderung	01.01.2002
23	1. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 19. Änderung	01.01.2001 05.07.2006 01.01.2007 03.12.2024
24	1. Änderung 3. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 14.10.2004 05.07.2006
25	1. Änderung 2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 25.02.2004 01.01.2002 05.07.2006
26	1. Änderung 3. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 14.10.2004 05.07.2006
27	1. Änderung 3. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 14.10.2004 01.01.2006
28	1. Änderung 3. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 14.10.2004 01.01.2006
29	1. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 01.01.2006
30		
31		
32	3. Änderung 5. Änderung 12. Änderung	14.10.2004 01.01.2006 01.10.2015

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung
33	5. Änderung	05.07.2006
34	1. Änderung 2. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 25.02.2004 05.07.2006
35	1. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 10. Änderung	01.01.2001 05.07.2006 01.01.2007 01.01.2012/01.01.2002
36	1. Änderung 4. Änderung 5. Änderung 7. Änderung 8. Änderung 10. Änderung	01.01.2001 01.01.2005 05.07.2006 01.01.2007 01.01.2007 01.01.2005
37		
38	1. Änderung 5. Änderung 7. Änderung	01.01.2001 01.01.2006 / 05.07.2006 01.01.2002
39	1. Änderung 5. Änderung 7. Änderung	01.07.2003 05.07.2006 01.01.2007
40	5. Änderung 10. Änderung	05.07.2006 01.01.2005
41	1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung 8. Änderung 9. Änderung	01.01.2001 25.02.2004 14.10.2004 01.01.2005 05.07.2006 01.01.2002 01.09.2009
42	7. Änderung 8. Änderung	01.01.2008 01.01.2002
43	4. Änderung 5. Änderung 11. Änderung	01.01.2002 05.07.2006 01.01.2001
44	9. Änderung 10. Änderung 11. Änderung 15. Änderung	01.09.2009 01.09.2009 03.09.2013 01.02.2018
45	11. Änderung 18. Änderung	01.01.2001 01.01.2023
46	8. Änderung	01.01.2008
47	2. Änderung 5. Änderung 10. Änderung	25.02.2004 01.01.2006 01.09.2009
48	1. Änderung 8. Änderung 10. Änderung 14. Änderung	01.01.2001 01.01.2009 01.01.2012/01.01.2005 01.10.2016
49	5. Änderung	01.01.2006
50	1. Änderung	01.01.2001
51	5. Änderung 8. Änderung	05.07.2006 01.01.2009
52	1. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 05.07.2006
52a	1. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 05.07.2006
53	2. Änderung 5. Änderung	01.10.2003 01.01.2006
54	14. Änderung 19. Änderung	01.04.2018 03.12.2024
55	1. Änderung 2. Änderung 11. Änderung 14. Änderung 19. Änderung	01.10.2003 01.10.2003 03.09.2013 01.04.2018 03.12.2024
56	1. Änderung 9. Änderung 14. Änderung 17. Änderung	01.10.2003 01.09.2009 01.04.2018 26.01.2021

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung
	19. Änderung	03.12.2024
57	1. Änderung 12. Änderung 19. Änderung	01.10.2003 01.01.2015 03.12.2024
58	1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 5. Änderung 12. Änderung 14. Änderung 19. Änderung	01.10.2003 01.10.2003 14.10.2004 05.07.2006 01.01.2015 01.04.2018 03.12.2024
58a	19. Änderung (Erstfassung)	31.12.2022
59	1. Änderung 2. Änderung 12. Änderung 19. Änderung	01.10.2003 01.10.2003 01.01.2015 03.12.2024
59a	12. Änderung (Erstfassung) 13. Änderung 14. Änderung 15. Änderung	01.01.2015 01.10.2015 01.04.2018 19.09.2019
59b	14. Änderung (Erstfassung) 15. Änderung 18. Änderung	01.04.2018 19.09.2019 01.01.2023
59c	14. Änderung (Erstfassung) 15. Änderung	01.04.2018 19.09.2019
59d	15. Änderung (Erstfassung)	19.09.2019
59e	15. Änderung (Erstfassung)	19.09.2019
60	1. Änderung 5. Änderung 8. Änderung 14. Änderung 19. Änderung	01.10.2003 01.01.2006 01.01.2009 01.04.2018 03.12.2024
60a	12. Änderung (Erstfassung) 14. Änderung	01.01.2015 01.04.2018
61	1. Änderung	01.10.2003
62	1. Änderung 2. Änderung 5. Änderung 6. Änderung 7. Änderung 9. Änderung 12. Änderung 14. Änderung	01.01.2001 / 01.10.2003 01.10.2003 01.01.2006 01.03.2007 01.01.2007 01.09.2009 01.01.2015 01.04.2018
63	1. Änderung 5. Änderung 11. Änderung 14. Änderung	01.01.2001 01.01.2007 03.09.2013 01.04.2018
64	1. Änderung 14. Änderung 19. Änderung	01.01.2001 / 01.10.2003 01.04.2018 03.12.2024
65	5. Änderung 9. Änderung 14. Änderung	01.01.2007 01.09.2009 01.04.2018
66	1. Änderung 3. Änderung 12. Änderung 14. Änderung	01.01.2001 / 01.10.2003 14.10.2004 01.01.2015 01.04.2018
67	1. Änderung 5. Änderung	01.01.2001 05.07.2006
68	5. Änderung 8. Änderung	05.07.2006 01.01.2008
69	1. Änderung 2. Änderung	01.01.2001 25.02.2004

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung
	7. Änderung	01.01.2002
	8. Änderung	01.01.2002
70	2. Änderung	25.02.2004
71		
72	1. Änderung	01.01.2001
	8. Änderung	01.01.2009
	10. Änderung	01.01.2002
	14. Änderung	01.01.2001
73	1. Änderung	01.01.2001
	8. Änderung	05.07.2006
	10. Änderung	01.01.2002
	14. Änderung	01.01.2001
74	1. Änderung	01.01.2001
	10. Änderung	01.01.2002
	14. Änderung	01.01.2001
75	14. Änderung	01.04.2018
76	1. Änderung	01.01.2001
	7. Änderung	01.07.2007
77		
77a	1. Änderung	01.01.2001
78	1. Änderung	01.01.2001
	7. Änderung	01.01.2007
	10. Änderung	01.01.2002
	14. Änderung	01.01.2001
79	7. Änderung	01.01.2007
	9. Änderung	01.09.2009
	11. Änderung	03.09.2013
	12. Änderung	01.10.2015
	14. Änderung	01.04.2018
80	11. Änderung	03.09.2013